

Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung

V.20 - Kommunalaufsicht

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Magistrat der  
Stadt Michelstadt  
Frankfurter Straße 3  
64720 Michelstadt

<b>DER MAGISTRAT STADT MICHELSTADT</b>		
<b>08. Mai 2024</b>		
AE Bgm	STN Bgm	AW Abst. ung
RS	zGA	VW
Abteilung:	Bearbeiter:	<b>6. Mai 2024</b>

Ansprechpartner: Rolf Schweizer  
 Telefon: 06062 70-303  
 Fax: 06062 70-111303  
 E-Mail direkt: r.schweizer@odenwaldkreis.de  
 Dienstgebäude: Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Telefon-Zentrale: 06062 70-0  
 E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de  
 Internet: http://www.odewaldkreis.de

Aktenzeichen: V.20 051-901-451  
 (bei Antwortschreiben bitte angeben)

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Michelstadt für das Haushaltsjahr 2024 und Wirtschaftspläne der städtischen Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt in ihrer Sitzung am 27. Februar 2024 beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich seiner Anlagen wurden mir mit Bericht vom 15. März 2024, hier eingegangen am 19. März 2024, zur Genehmigung vorgelegt. Beigefügt waren dabei auch die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe Schwimmbäder der Stadt Michelstadt, Bebauen und Verwalten von Liegenschaften der Stadt Michelstadt sowie Bauhof der Stadt Michelstadt, welche ebenfalls genehmigungspflichtige Teile umfassen.

### I. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Michelstadt

#### I.1. Haushaltsgenehmigung

Die Haushaltssatzung Ihrer Stadt für das Haushaltsjahr 2024 bedarf nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) der Genehmigung für

- die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushalts in der Planung gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO,
- den in § 2 auf 2.400.000 € festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, gemäß § 103 Abs. 2 HGO und
- für den in § 3 auf 1.250.000 € festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

Weitere genehmigungspflichtige Teile sind in der Haushaltssatzung nicht enthalten.

Beigefügt übersende ich Ihnen die entsprechenden Genehmigungen in zweifacher Ausfertigung.

#### Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:

Unter [www.odewaldkreis.de/datenschutz](http://www.odewaldkreis.de/datenschutz) finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

#### Öffnungszeiten:

mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

#### Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main  
 Sparkasse Odenwaldkreis  
 Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG

BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603  
 BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901  
 BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03  
 IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01  
 IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF  
 BIC: HELADEF1ERB  
 BIC: GENODE51MIC

## I.2. Feststellungen zum Haushalt und Begründung der Entscheidung

### I.2.1. Genehmigung der Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 97a Nr. 1 HGO

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 schließt im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbedarf in Höhe von 6.825.200 € ab. Dennoch ist der Ergebnishaushalt in der Planung nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO ausgeglichen, weil er durch die Inanspruchnahme von Mitteln der ordentlichen Ergebnismittelrücklage abgedeckt werden kann.

Der Finanzhaushalt hingegen ist nach den Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO nicht ausgeglichen, weil der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit negativ ausgewiesen wird und somit die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten abzüglich hierfür zweckgebundener Einzahlungen nicht gedeckt werden können.

Die dafür nach § 97a HGO erforderliche Genehmigung konnte ich erteilen, weil zur Deckung des sich hieraus errechnenden negativen Saldos von rund 6.500.000 € nach der mir auf Basis des Musters 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO mit E-Mail vom 17. April 2024 nachgereichten überarbeiteten Berechnung ausreichend ungebundene Liquidität zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 zur Verfügung steht. Diesem Umstand zu Folge konnte nach Ziffer II.4. des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 11. Oktober 2023 zur kommunalen Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2027 (Finanzplanungserlass) in Abweichung von den Vorgaben des § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO auch die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfallen.

### I.2.2. Genehmigung der Kreditermächtigung nach § 97a Nr. 4 HGO

Die im Rahmen der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden und unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung ausgesprochen werden. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn festgestellt wird, dass die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

#### I.2.2.1. Bewertung der Haushaltslage und der finanziellen Leistungsfähigkeit

Wie bereits dargestellt schließt der Ergebnishaushalt mit einem jahresbezogenen Fehlbedarf in Höhe von rund 6.825.000 € ab, der ausschließlich aus dem Saldo zwischen den ordentlichen Erträgen und den ordentlichen Aufwendungen resultiert. Dieser kann allerdings durch eine im aufgestellten - aber noch nicht durch das Revisionsamt geprüften - Jahresabschluss 2022 buchmäßig vorhandene ordentliche Ergebnismittelrücklage von knapp 15.950.000 € abgedeckt werden.

Insofern sind bezogen auf die aktuelle Plansituation keine grundlegenden Anhaltspunkte offenkundig, die eine akute Gefährdung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Michelstadt darstellen.

Dennoch ist die gesamte Haushaltslage als angespannt zu beurteilen.

In diese Bewertung habe ich den Sachverhalt einfließen lassen, dass sich das geplante Ergebnis 2024 im Vergleich zur letztjährigen Ergebniserwartung - nach der Sie für 2023 ein Defizit von rund 700.000 € hochgerechnet haben - um rund 6.100.000 € verschlechtert. Im Vergleich zum aufgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022, der noch einen jahresbezogenen Überschuss von knapp 3.300.000 € ausweist, verbleibt sogar eine Verschlechterung von mehr als 10.100.000 €.

Des Weiteren ist festzustellen, dass nach der bis 2027 reichenden mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Folgejahre ebenfalls negative Ergebnisse in einem Umfang von nahezu 8.300.000 € prognostiziert werden. Auch wenn diese Fehlbedarfe noch über die buchmäßig vorhandene ordentliche Ergebnisrücklage ausgeglichen werden können, verbleibt ein fortgesetzter Rücklagenverzehr, der in der Gesamtheit einem Abbau dieser Bilanzposition innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren von knapp 16.000.000 € auf weniger als 1.000.000 € gleichkommt.

Wohlwissend, dass insbesondere die mittelfristige Vorausschau mit gewissen Unwägbarkeiten behaftet ist - dies gilt zum einen im Hinblick auf die großen Unsicherheiten und Risikofaktoren, die insbesondere durch die Kriegshandlungen in der Ukraine und durch weitere weltweite Ereignisse globale Auswirkungen zeigen und somit auch auf der örtlichen Ebene sowohl die Steuer- als auch die Kostensituation beeinflussen - ist ein Fortschreiben dieser Entwicklung auf Dauer nicht vertretbar. Deshalb darf auch die Stadtverordnetenversammlung bei ihren das aktuelle Haushaltsjahr betreffenden Entscheidungen die in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung dargestellte Entwicklung nicht unberücksichtigt lassen.

Ergänzend muss in diesem Zusammenhang noch erwähnt werden, dass die ordentliche Ergebnisrücklage in der bestehenden Höhe nur vorhanden ist, weil

- ein Großteil der seit Einführung der Doppik bis Ende 2015 überwiegend negativ verbliebenen Ergebnisse in einer Größenordnung von nahezu 3.200.000 € im Zeitraum von 2012 bis 2015 bereits teilweise mit Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von über 2.900.000 € verrechnet werden konnte - hierzu ist allerdings zu bemerken, dass darin eine Zuweisung von über 2.300.000 € aus dem Landesausgleichsstock zum teilweisen Ausgleich von Rechnungsfehlbeträgen aus den Jahren 2004 und 2005 enthalten ist, also einen Zeitraum betreffen, der vor der Umstellung auf die Doppik liegt und somit die in diesen Jahren entstandenen kameralen Fehlbeiträge auch nicht in der seit 2008 anzuwendenden bilanziellen Betrachtung der ordentlichen Ergebnisfortschreibung auf doppischer Basis enthalten sind - und
- es nach Ihren Darlegungen geplant ist, den - wie bereits erwähnt - nach Ihren Hochrechnungen für das Haushaltsjahr 2023 mit rund 700.000 € erwarteten ordentlichen Fehlbetrag ebenfalls mit der außerordentlichen Ergebnisrücklage zu verrechnen, wie es die aktuelle Fassung des § 25 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) für 2023 letztmals zulässt.

Somit wäre - ohne Berücksichtigung dieser beiden mit außerordentlichen Überschüssen erfolgten Verrechnungen - bei alleiniger Betrachtung der ordentlichen Ergebnisse die mittelfristige Ergebnisplanung bereits ab dem Jahr 2026 nicht mehr ausgeglichen.

Um die gesamte Haushaltslage der Stadt Michelstadt beurteilen zu können, können diese zurückliegenden Verrechnungen bei meiner Haushaltsanalyse nicht außer Acht gelassen werden, auch wenn sie im Einklang mit der zu diesen Zeitpunkten geltenden Rechtslage erfolgt sind. Sie sind vielmehr sogar ein Indiz dafür, dass aus aufsichtsbehördlicher Sicht dringender Handlungsbedarf seitens aller städtischen Gremien besteht, im Rahmen ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs sämtliche Entscheidungen vorausschauend so auszurichten, dass unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen und generationsgerechten Haushaltswirtschaft die stetige Aufgabenerfüllung gewährleistet bleibt und noch vorhandene Spielräume nicht gefährdet werden.

Als einen Schritt in diese Richtung werte ich die in die Finanzplanung ab 2025 eingearbeiteten Anhebungen der Realsteuerhebesätze, die derzeit innerhalb des kreisweiten Vergleichs die niedrigsten Sätze darstellen und allesamt unter den für die Größenklasse der Stadt Michelstadt maßgeblichen Landesdurchschnittshebesätzen 2022 liegen. So sind nach

den Angaben sowohl im Haushaltsvorbericht als auch im Bericht zur Vorlage des Haushalts die Ertragsansätze für die Grundsteuern A und B Hebesätze mit jeweils 840 v. H. (bisher jeweils 400 v. H.) ermittelt. Bei der Gewerbesteuer ist eine Anhebung auf 380 v. H. (bisher 370 v. H.) eingerechnet. Dennoch reichen die damit einhergehenden Verbesserungen - wie bereits erwähnt - nicht aus, um positive Jahresergebnisse in den Folgejahren darstellen zu können.

Dies gilt besonders auch für die Entwicklung des Finanzhaushalts, der ebenso wie in diesem Haushaltsjahr auch in den Folgejahren des Finanzplanungszeitraums - trotz der ab 2025 eingerechneten Steueranpassungen - nicht nach den Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO ausgeglichen gestaltet werden kann. Letztendlich führt dies dazu, dass die Anfang 2024 vorhandene ungebundene Liquidität bis Ende 2027 weitestgehend zum Ausgleich der jährlichen Deckungslücken aus laufender Verwaltungstätigkeit und anstehenden Tilgungsleistungen herangezogen werden muss, so dass die nach § 106 Abs. 1 Satz 2 HGO zu diesem Zeitpunkt vorzuhaltende Liquiditätsreserve in Höhe von rund 1.000.000 € selbst unter Einrechnung zweckgebundener Mittel nur noch zu etwa 70 v. H. sichergestellt werden kann. Von einer aufsichtsbehördlichen Beanstandung dieser nicht vollständig erfüllten Verpflichtung habe ich unter Bezugnahme auf Ziffer II.5 des Finanzplanungserlasses vom 11. Oktober 2023 abgesehen. Letztlich hat dies aber auch dazu geführt, dass zur Finanzierung der diesjährigen und der in den folgenden Finanzplanungsjahren vorgesehenen Investitionstätigkeit Kreditaufnahmen in Höhe von 6.000.000 € notwendig sind.

Ungeachtet dessen trägt der fehlende Ausgleich des Finanzhaushalts wiederum maßgeblich dazu bei, dass der im kommunalen Auswertungssystem „kash“ ermittelte Gesamtindikator für die Haushaltsplanung 2024 - wie im Vorjahr - nur bei 60 v. H. liegt, während er sich bei den Jahresabschlüssen 2020 bis 2022 noch auf jeweils 100 v. H. belief. Insofern sehe ich in dieser Entwicklung auch ein Alarmzeichen und erwarte deshalb, dass für zukünftige Haushaltsplanungen einem jahresbezogenen Ausgleich durch die Verbesserung des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mehr Bedeutung beigemessen wird.

Insgesamt sind die politisch Verantwortlichen vor Ort gefordert, neben einer ständigen Aufgabenkritik sowohl in den freiwilligen als auch in den pflichtigen Bereichen weitere Maßnahmen auch auf der Ertragsseite zu Verbesserungen in Erwägung zu ziehen und - im Bedarfsfall zur Darstellung des gesetzlich geforderten Haushaltsausgleichs - durch entsprechende Beschlussfassungen auch tatsächlich umzusetzen. Ich beziehe mich dabei auch auf die in § 93 HGO verankerten Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen und bitte um deren Beachtung

#### **1.2.2.2. Begründung zur Entscheidung über die Kreditgenehmigung**

In § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ist zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.400.000 € ausgewiesen.

Weil die Haushaltslage der Stadt Michelstadt insgesamt als angespannt zu sehen ist, ist die diesjährige Darlehensaufnahme grundsätzlich zu thematisieren, zumal auch in den Folgejahren weitere Kreditaufnahmen allein im städtischen Haushalt - ohne Eigenbetriebe - von 3.600.000 € vorgesehen sind und sich damit für den gesamten Finanzplanungszeitraum von 2023 bis 2027 nach Abzug der ordentlichen Tilgungsleistungen eine Nettoneuverschuldung von knapp 5.300.000 € errechnet. Einschließlich noch nicht in Anspruch genommener Ermächtigungen aus Vorjahren wird sich damit der in der Bilanz 2022 nachgewiesene Stand der Kreditverbindlichkeiten von knapp 3.900.000 € bis Ende 2027 auf rund 9.200.000 € bzw. fast auf das 2,4-Fache erhöhen.

Letztlich ist es Aufgabe der Stadt, sowohl die direkten Auswirkungen aus dem hierfür zu erbringenden Schuldendienst als auch die mittelbaren Folgekosten der damit finanzierten

Investitionstätigkeit auf den Ergebnishaushalt in die künftigen Planungen einfließen zu lassen und unter Beachtung der in § 92 Abs. 4 HGO verankerten Ausgleichsverpflichtungen zu decken. Hierzu verweise ich im Übrigen auf meine vorstehenden Ausführungen zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Michelstadt.

Gleichwohl habe ich die Genehmigung ohne Einschränkungen zu erteilen vermocht, weil die wesentlichsten der geplanten Investitionsmaßnahmen den pflichtigen Aufgabenbereichen Ihrer Kommune zuzuordnen oder als Infrastrukturmaßnahmen anzusehen sind.

Dessen ungeachtet erwarte ich unter Verweis auf § 93 Abs. 3 HGO, dass vor jeder Kreditaufnahme die dann aktuelle Finanzlage Ihrer Stadt bewertet wird, um evtl. vorhandene weitere finanzielle Mittel vorrangig zur Investitionsfinanzierung heranzuziehen.

In diesem Zusammenhang sehe ich mich gehalten, auf Ihre Veranschlagungspraxis im Bereich der Investitionstätigkeit generell einzugehen. So stehen beispielsweise - jeweils gerundet - den investiven Mittelbereitstellungen im Jahr 2022 in Höhe von 7.770.000 € (einschließlich der aus Vorjahren übertragenen Ermächtigungen von 5.940.000 €) nach dem aufgestellten Jahresabschluss lediglich Auszahlungen von 4.370.000 € gegenüber. Im Ergebnis wurden damit nur etwa 56 v. H. der bestehenden Mittel tatsächlich in Anspruch genommen.

Dieses Verhältnis hat sich im Jahr 2023 auf knapp 53 v. H. sogar noch reduziert, was sich aus einer von Ihnen erstellten vorläufigen Finanzrechnung ergibt, nach der Auszahlungen in Höhe von 2.310.000 € geleistet wurden, während insgesamt 4.390.000 € (einschließlich der mir mitgeteilten Übertragungen aus Vorjahren mit 1.150.000 €) zur Verfügung standen.

Letztlich deutet diese Quote darauf hin, dass bei der Ansatzbildung die Grundsätze des § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) einschließlich des hierzu ergangenen Hinweises Nr. 1, wonach im Finanzhaushalt eines Haushaltsjahres nur die Einzahlungen und Auszahlungen vorzusehen sind, die auch in diesem Jahr voraussichtlich geleistet werden (Kassenwirksamkeitsprinzip), nicht ausreichend beachtet wurden. Ich erwarte deshalb, dass zukünftig dieser Vorgabe verstärkt Rechnung getragen wird und verweise besonders auf die für Investitionen gelten Planungsgrundsätze des § 12 GemHVO.

#### 1.2.3. Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen nach § 97a Nr. 3 HGO

Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Im Übrigen gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei einer Kreditgenehmigung.

##### 1.2.3.1. Begründung zur Entscheidung über die Genehmigung des Gesamtbetrags

In § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der ausschließlich die Anschaffung verschiedener Feuerwehrfahrzeuge betrifft, mit insgesamt 1.250.000 € festgesetzt. Davon sind 150.000 € zu Lasten des Haushaltsjahres 2025 und 1.100.000 € zu Lasten des Haushaltsjahres 2026 veranschlagt.

Weil in der städtischen Finanzplanung für beide Jahre Kreditaufnahmen vorgesehen sind (2.000.000 € für 2025 und 1.300.000 € für 2026), unterliegt der Gesamtbetrag der aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht.

Auch hier habe ich eine Genehmigung trotz der angespannten Haushaltslage der Stadt Michelstadt erteilen können, weil der Brandschutz dem pflichtigen Aufgabenbereich Ihrer Kommune zuzuordnen ist.

Im Übrigen erwarte ich analog meiner Ausführungen zur Kreditgenehmigung, dass vor Inanspruchnahme dieser Verpflichtungsermächtigungen deren unbedingte Notwendigkeit und erforderlicher Umfang ebenfalls überprüft werden.

### I.3. Sonstige Feststellungen

Die sich bei meiner aufsichtsbehördlichen Prüfung ergebenden sonstigen Feststellungen und Anmerkungen habe ich in verschiedenen Telefongesprächen mit Herrn Schneider und Frau Beisel von der Stadtverwaltung erörtert.

Dabei wurde nicht zuletzt in Anbetracht der sowohl im aktuellen Planjahr als auch in den Folgejahren bis 2027 durchgehend negativ dargestellten ordentlichen Jahresergebnisse empfohlen, die - wie bereits dargestellt - nur durch die Inanspruchnahme von Rücklagen ausgeglichen werden können, zukünftig die auf Seite 39 des diesjährigen Vorberichts enthaltene Tabelle durch eine weitere Übersicht zu ergänzen. Hieraus sollte insbesondere die Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses innerhalb des Finanzplanungszeitraums mit ihren Auswirkungen auf die entsprechend den Vorgaben des § 25 Abs. 1 und 2 GemHVO noch allein ausgleichsberechtigte ordentliche Ergebnismittelrücklage ersichtlich sein, um auf einen Blick erkennen zu können, ob der Ausgleich des Ergebnishaushalts durchgängig gewährleistet ist und/oder in welchem Rahmen ggf. noch Rücklagen für die Folgejahre vorhanden bleiben.

Außerdem halte ich es für wichtig, auch auf die Entwicklung der Zahlungsmittel detaillierter einzugehen. So kann es aus meiner Sicht - gerade bei Haushaltsplänen, die abweichend von den Vorgaben des § 97 Abs. 4 HGO sogar erst nach Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres beschlossen werden - nicht genügen, die dann tatsächlich vorhandenen auf den Kontoauszügen nachgewiesenen Zahlungsmittel unbesehen und unbewertet zu Grunde zu legen. Insofern sind in Anlehnung an die Vorgaben des Musters 3 zu Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO zur Ermittlung der ungebundenen Liquidität beispielsweise die Vorgänge zu berücksichtigen, die auf Mittelbereitstellungen aus Vorjahren beruhen aber erst nach Beginn des aktuellen Planjahres zahlungswirksam werden und nicht mehr in Planansätzen der Folgejahre abzubilden sind (z. B. Einzahlungen aus Kreditaufnahmen im Sinne des § 103 Abs. 3 HGO und/oder Auszahlungen aus Mittelübertragungen im Sinne des § 21 GemHVO) oder die Vorjahre betreffende besondere und/oder einmalige Einzahlungs- bzw. Auszahlungsverzögerungen darstellen.

Aus diesem Grunde empfehle ich, diese Faktoren bereits direkt bei dem im Finanzhaushalt darzustellenden geplanten Anfangsbestand des aktuellen Planjahres (Zeile 38 des Musters 8 zu § 3 Abs. 1 GemHVO) zu berücksichtigen und als Grundlage für die Fortschreibung der Änderungen des Zahlungsmittelbestandes der Folgejahre anzunehmen oder diese Darstellung und Fortschreibung mit einer ergänzenden Tabelle separat abzubilden. Dies dient letztlich ebenfalls dazu, um auf einen Blick erkennen zu können, ob die aktuell vorhandenen Mittel unter Berücksichtigung möglicher auf Vorjahre beruhenden Zweckbindungen über den gesamten Finanzplanungszeitraum ausreichen, um mögliche in den folgenden Haushalts- und Finanzplanungsjahren nach deren Ansätze zu erwartende Zahlungsmittelbedarfe kompensieren zu können und zum Ende des Planungszeitraumes ein positiver Zahlungsmittelbestand verbleibt oder gar ein negativer Bestand mit der Folge entsteht, das nach § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO ein Haushaltssicherungskonzept erforderlich wird.

Durchgesprochen wurden außerdem die Inhalte des Finanzstatusberichts. Die abgestimmten Anpassungen sind zwischenzeitlich von Ihnen in die Kommunaldatenbank eingepflegt. Ein entsprechender Ausdruck ist den Beleg- und Aktenexemplaren des diesjährigen Haushaltsplans noch ergänzend beizufügen. Dies gilt auch für die bereits erwähnte mit E-Mail vom 17. April 2024 nachgereichte Berechnung der ungebundenen Liquidität, die ich der Stadtverordnetenversammlung noch vorzulegen bitte.

Im Übrigen bitte ich Sie, die nach § 28 GemHVO und der hierzu ergangenen Hinweise zu erstellenden und der Stadtverordnetenversammlung zur Unterrichtung vorzulegenden Berichte wie bisher zeitgleich in elektronischer Form sowohl mir als zuständige Aufsichtsbehörde unter [kommunalaufsicht@odenwaldkreis.de](mailto:kommunalaufsicht@odenwaldkreis.de) als auch dem Kreisausschuss des Odenwaldkreises unter [rechnungswesen@odenwaldkreis.de](mailto:rechnungswesen@odenwaldkreis.de) vorzulegen.

## II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Schwimmbäder der Stadt Michelstadt

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Schwimmbäder der Stadt Michelstadt für das Wirtschaftsjahr 2024 schließt im Erfolgs- und Vermögensplan jeweils ausgeglichen ab. Berücksichtigt ist dabei allerdings ein seitens der Stadt ausgewiesener Verlustausgleich in Höhe von 311.440 €, der um 63.660 € niedriger als im Vorjahr ausfällt.

Dies resultiert im Wesentlichen aus dem Umstand, dass neben der erwarteten Dividende für die in den Eigenbetrieb eingelegten ENTEGA-Aktien (vormals HSE-Aktien) auch erstmals eine Ausschüttung aus der Beteiligung an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH erfolgt. Für beide Positionen wird ein Ansatz einschließlich Steuererstattungen von 264.000 € gebildet, der den letztjährigen um 71.880 € übersteigt.

Hinsichtlich der weiteren Entwicklung des städtischen Zuschusses ist zu ergänzen, dass dieser im Finanzplan des Eigenbetriebs bei jeweils ausgeglichenen Ergebnissen für die Folgejahre in nahezu unveränderter Höhe fortgeschrieben ist.

Zu beachten ist jedoch, dass es nach den Ausweisungen in dem mir vorliegenden geprüften Jahresabschluss 2022 noch der Abwicklung eines teilweise auf 2014 zurückgehenden Verlustvortrags in Höhe von rund 290.000 € nach § 11 Abs. 6 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) bedarf, mit der auf jeden Fall auch negative Auswirkungen auf den Finanzplanungszeitraum verbunden sein könnten. Dennoch sind nicht zuletzt aufgrund der Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs insgesamt keine Anhaltspunkte für eine drohende Gefährdung dessen Leistungsfähigkeit erkennbar.

Im Rahmen der Festsetzungen des diesjährigen Wirtschaftsplans bedarf es lediglich einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung für den - wie im Vorjahr - auf 200.000 € begrenzten und schlüssig begründeten Höchstbetrag der Liquiditätskredite nach § 115 Abs. 3 i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO, so dass gegen deren Erteilung keine Bedenken bestanden. Die Genehmigung ist dieser Verfügung in zweifacher Ausfertigung beigelegt.

## III. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Bebauen und Verwalten von Liegenschaften der Stadt Michelstadt

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Bebauen und Verwalten von Liegenschaften der Stadt Michelstadt für das Wirtschaftsjahr 2024 schließt im Erfolgsplan mit einem Verlust in Höhe von 697.000 € ab. Als Begründung sind im Vorbericht verschiedene Unterhaltungsmaßnahmen aufgeführt, die „über das übliche Maß hinausgehen“ und nicht auf direktem Weg mit der Stadt über Mieten oder Umlagen verrechnet werden.

Damit steht zu erwarten, dass einschließlich des 2022 bilanziell dargestellten Verlustvortrags von etwas mehr als 166.000 €, der bereits um eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage um rund 283.000 € zum Ausgleich des in der Bilanz 2019 nachgewiesenen Verlustvortrags reduziert wurde, und des geplanten Vorjahresergebnisses in Höhe von knapp 470.000 € bis Ende 2024 ein rechnerischer Verlust über 1.333.000 € nicht ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der vorerwähnten Verlustabdeckung ist zu bemerken, dass in dem 2019 nachgewiesenen Verlustvortrag ein Vortrag aus dem Jahr 2018 in Höhe von rund 133.000 € enthalten ist, der zwischenzeitlich bereits im Abschluss 2021 über eine Rücklagenentnahme

abgewickelt wurde. Weil die in der Finanzplanung für die folgenden Jahre dargestellten Gewinne nicht ausreichen, um die verbleibenden Verluste decken zu können, wird diese doppelte Abbuchung von den Rücklagen nicht weiter thematisiert.

Auch wenn der Eigenbetrieb eine ausgewogene Eigenkapitalstruktur aufweist und daher mangels im aktuellen Finanzplan ausgewiesener Verlustübernahmen durch die Stadt eine weitere Abbuchung von den Rücklagen im Sinne des § 11 Abs. 6 EigBGes unter Beachtung der hiernach geltenden Fünfjahresfrist durchaus vertretbar erscheint, muss es das Ziel sein, die im Finanzplan für die Folgejahre ausgeglichen bzw. positiv dargestellten Jahresergebnisse auch tatsächlich umzusetzen. Hierauf hatte ich bereits in früheren Haushaltsbegleitverfügungen hingewiesen.

Die ausgeglichenen Festsetzungen im Vermögensplan 2024 sehen im Bereich der Mittelherkunft zur Finanzierung der Investitionen in einem Umfang von 915.000 € eine Kreditaufnahme in gleicher Höhe vor. Mithin konnte die hierfür nach § 115 Abs. 1 i. V. m § 103 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung von mir erteilt werden, zumal nach meinen vorstehenden Ausführungen zum Erfolgsplan auch unter Berücksichtigung der Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes derzeit keine Anhaltspunkte für eine drohende Gefährdung dessen Leistungsfähigkeit erkennbar sind.

Bezogen auf die im Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2028 dargestellten Kreditaufnahmen mit einem Volumen von über 14.000.000 € weise ich allerdings vorsorglich daraufhin, dass nach derzeitigen Erkenntnissen eine entsprechende Genehmigung in diesem Umfang grundsätzlich nicht in Aussicht gestellt werden kann.

In unmittelbarem Zusammenhang mit der gesamten auch aus Mittelübertragungen von Vorjahren resultierenden Investitionstätigkeit und deren Finanzierung, die weitgehend über Kredite erfolgt, steht die Festsetzung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite auf 1.000.000 € und ist für mich daher schlüssig begründet. Die nach § 115 Abs. 3 i. V. m. § 105 HGO notwendige Genehmigung habe ich deshalb ebenfalls erteilt und in zweifacher Ausfertigung beigefügt.

Eines Hinweises bedarf es in diesem Jahr - analog den Ausführungen zum städtischen Haushalt unter Ziffer I.2.2.2 dieser Verfügung - wiederum zu den Mittelübertragungen aus Vorjahren. Auch wenn sich dieses Volumen im Vergleich zum Vorjahr verringert hat, bitte ich weiterhin um eine noch stärkere Beachtung des gleichfalls für die Wirtschaftsführung von Eigenbetrieben geltenden Kassenwirksamkeitsprinzips.

#### IV. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Bauhof der Stadt Michelstadt

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Bauhof der Stadt Michelstadt für das Wirtschaftsjahr 2024 schließt im Erfolgsplan mit einem Überschuss von 18.800 € ab, der letztlich dazu beitragen soll, die Liquiditätssituation des Eigenbetriebs zu festigen.

Da auch im Finanzplan für die Folgejahre jährliche Überschüsse in Höhe von jeweils 50.000 € erwartet werden, für den aktuellen Finanzplanungszeitraum keine Verlustausgleiche durch die Stadt dargestellt sind und eine zum 31. Dezember 2022 bilanziell nachgewiesene Rücklage in Höhe von knapp 543.000 € vorhanden ist, sind aus aufsichtsbehördlicher Sicht keine Anhaltspunkte erkennbar, welche die finanzielle Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs gefährden würden.

Insofern konnte ich die im ausgeglichen gestalteten Vermögensplan zur Finanzierung der Investitionen vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 450.000 € nach § 115 Abs. 2 i. V. m. § 103 Abs. 3 HGO erforderliche Genehmigung erteilen.

Die Genehmigung ist dieser Verfügung in zweifacher Ausfertigung ebenso beigelegt wie für den im Wirtschaftsplan 2024 auf 700.000 € festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die ich nach § 115 Abs. 3 i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO vor dem Hintergrund, dass die Obergrenze im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert worden und nach der von Ihnen gegebenen Begründung wegen der quartalsweisen Abrechnung mit der Stadt notwendig ist, erteilen konnte.

Bezogen auf die Darlegungen im Finanzplan hatte ich in meinen Begleitverfügungen zu den letztjährigen Wirtschaftsplänen gebeten, bei der Finanzierung der in den Folgejahren beabsichtigten Investitionen die Liquiditätslage des Eigenbetriebs über den gesamten Planungszeitraum ausreichend zu berücksichtigen und ggf. vorhandene liquide Mittel in vertretbarem Umfang zur Kreditminimierung einzusetzen. Ungeachtet dieses Hinweises wurden im Betrachtungszeitraum bis 2028 alle Investitionen kreditfinanziert dargestellt, obwohl die liquiden Mittel nach Addition der jährlichen Zuflüsse auf über 370.000 € anwachsend dargestellt sind. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung bitte ich bei der nächsten Finanzplanung um entsprechende Darlegungen, wie der Finanzmittelbestand verwendet werden soll.

Weiterhin bitte ich darauf zu achten, bei der Darstellung künftiger Vermögenspläne auf das Muster zurückzugreifen, welches dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 23. Februar 2018 zur Finanzplanung der kommunalen Eigenbetriebe, sonstiger kommunaler Sondervermögen und Treuhandvermögen mit Sonderrechnung als Anlage 1 beigelegt ist, und das im Übrigen auch bei den anderen Eigenbetrieben der Stadt Michelstadt verwendet wird.

#### V. Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie die Auslegung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 bitte ich gemäß § 97 Abs. 4 HGO zu veranlassen und mir den Vollzug zu bestätigen.

#### VI. Kenntnisnahme der Stadtverordnetenversammlung

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag



Detlef Röttger  
Oberamtsrat

Anlagen

**Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung**

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Magistrat der  
Stadt Michelstadt  
Frankfurter Straße 3  
64720 Michelstadt

**V.20 - Kommunalaufsicht**

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner: Rolf Schweizer  
Telefon: 06062 70-303  
Fax: 06062 70-111303  
E-Mail direkt: r.schweizer@odenwaldkreis.de  
Dienstgebäude: Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Telefon-Zentrale: 06062 70-0  
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de  
Internet: http://www.odewaldkreis.de

Aktenzeichen: V.20 051-901-451  
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

6. Mai 2024

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Michelstadt  
für das Haushaltsjahr 2024**

Hiermit erteile ich folgende nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigungen der Haushaltssatzung der Stadt Michelstadt für das Haushaltsjahr 2024:

- a) zu der Abweichung von den Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO hinsichtlich des Haushaltsausgleichs des Finanzhaushalts in der Planung,
- b) zu der Festsetzung des in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen in Höhe von

**2.400.000 €**

(in Worten zwei Millionen vierhunderttausend Euro),

gemäß § 103 Abs. 2 HGO

und

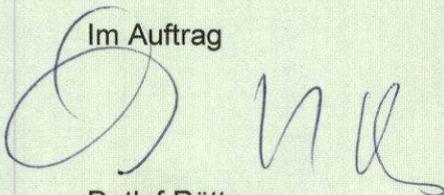
- c) zu der Festsetzung des in § 3 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**1.250.000 €**

(in Worten: eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro),

gemäß § 102 Abs. 4 HGO.

Im Auftrag



Detlef Röttger  
Oberamtsrat



**Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:**

Unter [www.odewaldkreis.de/datenschutz](http://www.odewaldkreis.de/datenschutz) finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

**Öffnungszeiten:**

mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

**Konten der Kreiskasse:**

Postbank Frankfurt/Main  
Sparkasse Odenwaldkreis  
Vereingte Volksbank Raiffeisenbank eG

BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603  
BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901  
BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03  
IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01  
IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF  
BIC: HELADEF1ERB  
BIC: GENODE51MIC

## Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Magistrat der  
Stadt Michelstadt  
Frankfurter Straße 3  
64720 Michelstadt

## V.20 - Kommunalaufsicht

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner: Rolf Schweizer  
Telefon: 06062 70-303  
Fax: 06062 70-111303  
E-Mail direkt: r.schweizer@odenwaldkreis.de  
Dienstgebäude: Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Telefon-Zentrale: 06062 70-0  
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de  
Internet: <http://www.odenwaldkreis.de>

Aktenzeichen: V.20 051-801-001  
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

6. Mai 2024

### Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Schwimmbäder der Stadt Michelstadt für das Wirtschaftsjahr 2024

Hiermit erteile ich die Genehmigung zur Festsetzung des im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Schwimmbäder der Stadt Michelstadt für das Wirtschaftsjahr 2024 vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von

**200.000 €**

(in Worten: zweihunderttausend Euro)

gemäß § 115 Abs. 3 i. V. m. § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

Im Auftrag



Detlef Röttger  
Oberamtsrat



#### Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:

Unter [www.odenwaldkreis.de/datenschutz](http://www.odenwaldkreis.de/datenschutz) finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

#### Öffnungszeiten:

mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

#### Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main  
Sparkasse Odenwaldkreis  
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG

BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603  
BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901  
BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03  
IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01  
IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF  
BIC: HELADEF1ERB  
BIC: GENODE51MIC

## Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Magistrat der  
Stadt Michelstadt  
Frankfurter Straße 3  
64720 Michelstadt

## V.20 - Kommunalaufsicht

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner: Rolf Schweizer  
Telefon: 06062 70-303  
Fax: 06062 70-111303  
E-Mail direkt: r.schweizer@odenwaldkreis.de  
Dienstgebäude: Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Telefon-Zentrale: 06062 70-0  
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de  
Internet: <http://www.odenwaldkreis.de>

Aktenzeichen: V.20 051-801-001  
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

6. Mai 2024

## Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Bebauen und Verwalten von Liegenschaften der Stadt Michelstadt für das Wirtschaftsjahr 2024

Hiermit erteile ich die Genehmigung

- a) zur Festsetzung des im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Bebauen und Verwalten von Liegenschaften der Stadt Michelstadt für das Wirtschaftsjahr 2024 vorgesehenen Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen in Höhe von

**915.000 €**

(in Worten: neunhundertfünfzehntausend Euro)

gemäß § 115 Abs. 3 i. V. m. § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

und

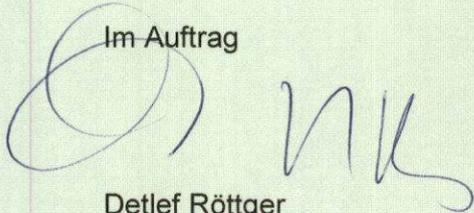
- b) zur Festsetzung des im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Bebauen und Verwalten von Liegenschaften der Stadt Michelstadt für das Wirtschaftsjahr 2024 vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von

**1.000.000 €**

(in Worten: eine Million Euro)

gemäß § 115 Abs. 3 i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO.

Im Auftrag



Detlef Röttger  
Oberamtsrat



**Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:**  
Unter [www.odenwaldkreis.de/datenschutz](http://www.odenwaldkreis.de/datenschutz) finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

**Öffnungszeiten:**  
mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr  
Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

**Konten der Kreiskasse:**  
Postbank Frankfurt/Main  
Sparkasse Odenwaldkreis  
Vereingte Volksbank Raiffeisenbank eG

BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603  
BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901  
BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03  
IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01  
IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF  
BIC: HELADEF1ERB  
BIC: GENODE51MIC

## Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Magistrat der  
Stadt Michelstadt  
Frankfurter Straße 3  
64720 Michelstadt

## V.20 - Kommunalaufsicht

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner: Rolf Schweizer  
Telefon: 06062 70-303  
Fax: 06062 70-111303  
E-Mail direkt: r.schweizer@odenwaldkreis.de  
Dienstgebäude: Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Telefon-Zentrale: 06062 70-0  
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de  
Internet: <http://www.odewaldkreis.de>

Aktenzeichen: V.20 051-801-001  
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

6. Mai 2024

### Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Bauhof der Stadt Michelstadt für das Wirtschaftsjahr 2024

Hiermit erteile ich die Genehmigung

- a) zur Festsetzung des im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Bauhof der Stadt Michelstadt für das Wirtschaftsjahr 2024 vorgesehenen Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen in Höhe von

**450.000 €**

(in Worten: vierhundertfünfzigtausend Euro)

gemäß § 115 Abs. 3 i. V. m. § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

und

- b) zur Festsetzung des im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Bauhof der Stadt Michelstadt für das Wirtschaftsjahr 2024 vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von

**700.000 €**

(in Worten: siebenhunderttausend Euro)

gemäß § 115 Abs. 3 i. V. m. § 105 Abs. 2 HGO.

Im Auftrag



Detlef Röttger  
Oberamtsrat



#### Datenschutz und Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten:

Unter [www.odewaldkreis.de/datenschutz](http://www.odewaldkreis.de/datenschutz) finden Sie die nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erforderlichen Angaben.

#### Öffnungszeiten:

mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

#### Konten der Kreiskasse:

Postbank Frankfurt/Main  
Sparkasse Odenwaldkreis  
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG

BLZ 500 100 60, Konto-Nr. 114 67-603  
BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901  
BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015

IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03  
IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01  
IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15

BIC: PBNKDEFF  
BIC: HELADEF1ERB  
BIC: GENODE51MIC